



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. XXXXXXXX XXXXX

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Elektizitätswerk Reutte AG, Reutte;

Kraftwerk Heiterwang – Rotlechsperre; Maßnahmen zur Beseitigung von Geschiebeanlandungen

Geschäftszahl LUA-0-4.1-2/10/2-2016

Innsbruck, 14.03.2016

Sehr geehrte XXXXXXXX XXXXXXXXX,

die Tiroler Umwelthanwaltschaft hat sich in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2012 aufgrund mehrerer gewichtiger Bedenken dem einstigen Vorhaben gegenüber sehr kritisch geäußert und ist davon ausgegangen, dass eine allfällige Genehmigung nur nach entsprechender Alternativenprüfung bzw. Interessensabwägung und unter Vorschreibung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden könne.

Diese Meinung wird auch gegenüber dem derzeit vorliegenden Projekt (im Wesentlichen Reduktion auf eine Speicherspülung samt Begleitmaßnahmen) vertreten und geht die Umwelthanwaltschaft überdies davon aus, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in mehrfacher Hinsicht nicht vorliegen. Im Wesentlichen ist anzuführen, dass

- eine dem TNSchG 2005 entsprechende Variantenprüfung fehlt um die Belastungen der Schutzgüter durch die Speicherspülung so gering wie möglich zu halten (im Gegenteil sollen die Auswirkungen durch aktive mechanische und hydraulische Maßnahmen mittels Bagger noch verstärkt werden),
- das Ermittlungsverfahren grobe Mängel aufweist und infolgedessen die notwendigen Prüfungen hinsichtlich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten („Naturverträglichkeitsprüfung“) und die notwendige artenschutzrechtlichen Prüfungen zu falschen Ergebnissen gelangen,
- die gewässerökologischen Unterlagen und mehrere darin enthaltene fachliche Ausführungen einer näheren Betrachtung nicht standhalten,
- die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik gemäß § 12 a WRG 1959 widersprechen und damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bzw. auch für die Schutzgüter des TNSchG 2005 nicht erreicht wird und

- die geplante Maßnahme gemäß Ermittlungsverfahren eindeutig zu einer Verschlechterung im Sinne des § 104 a WRG 1959 führen wird und dieser Umstand zumindest hinsichtlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Naturschutzverfahren (z.B.: wesentlich bessere Umweltoptionen, verpflichtende Anwendung aller Minderungsmaßnahmen, besonderes öffentliches Interesse, etc.) Berücksichtigung finden müsste.

Somit spricht sich der Landesumweltanwalt dezidiert gegen eine Bewilligung des Vorhabens aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses aus und können die genannten Bedenken wie folgt kurz begründet werden:

Gemäß gewässerökologischem Bericht wird „empfohlen“, 5 g/l Trübstofffracht nicht zu überschreiten. Die Obergrenzen werden im Projekt jedoch mit 10 g/l angegeben. Diesbezüglich erfolgt eine Darstellung (Tabelle 3 der Limnologie – Ergänzung 2) über die Auswirkungen von verschiedenen Schwebstoffen auf Salmoniden bei einer Belastung bis zu einer Dauer eines Tages (nach NEWCOMBE & JENSEN 1996).

Betrachtet man den empfohlenen Wert von 5 g/l bzw. den angesuchten Wert von 10 g/l für die angesuchte Spüldauer von 1-2 Wochen wird rasch das echte gewässerökologische Ausmaß klar: Bei 5 g/l ist mit 60-80 Prozent Mortalität bei Eier und Larven und mit 20-40 Prozent Mortalität bei den adulten Salmoniden zu rechnen, bei 10 g/l steigt die Mortalität der Adulttiere auf 40-60 Prozent. Diese Betrachtung geht von optimalen Verhältnissen bei der Durchführung der Spülung aus, Spitzenbelastungen zu Beginn der Spülung oder im Zuge von einstürzenden Sedimentablagerungen, wie sie nach dem Ablassen erfahrungsgemäß häufig auftreten und gemäß Antrag sogar „erwünscht“ sind (aktives Einbringen von Schlammmaterial mittels Bagger in die fließende Welle) bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die gewässerökologische Forderung nach einer Begrenzung auf 5 g/l ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht (mehr) Stand der Technik und ist aufgrund der Länge der Belastung auch fachlich nicht begründbar, beispielsweise wurden im Verfahren zur Seeentleerung Gepatschspeicher seitens der Gewässerökologen ein Richtwert von 1 g/l (dauerhaft) und ein Richtwert von 3 g/l für eine maximale Belastung von 24 Stunden als notwendig erachtet. Höhere Sedimentkonzentrationen (5 g/l für 6 Stunden bzw. 10 g/l für 2 Stunden) sind dem wasserrechtlichen Bescheid (BMLFUW-UW.4.1.11/0776-IV/2/2014) zufolge nur im Zuge von großräumigem Abrutschen von Schlammbanken tolerierbar, wobei hierbei sofort Gegenmaßnahmen (Drosselung, längere Reinwasserperioden, etc.) zu setzen sind, um wiederum unter die Richtwerte zu gelangen.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die zum Schutz der Gewässerökologie gestellten Forderungen im vorliegenden Verfahren in ähnlichen Verfahren als „Katastrophenwert“ angegeben sind und demnach einer näheren fachlichen Betrachtung nicht standhalten und dass unter Hinzurechnung von zusätzlich auftretenden Spitzenbelastungen davon auszugehen ist, dass die gesamte Fischfauna des Rotlechs durch die geplante Maßnahmen absichtlich getötet (=bewusstes Inkaufnehmen) wird. Dies ist nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft mit den Bestimmungen des § 5 TNSchV 2006 i.V.m. Anlage 6 (*Cottus gobio*, Koppe) unvereinbar.

Ebenso werden die Ausführungen bezüglich der Auswirkungen auf den Lech als nicht nachvollziehbar erachtet: Bei den vorliegenden prognostizierten Abflussverhältnissen ist von einer Verdünnung von rund 1:10 im Lech auszugehen, bei den gemäß Projektunterlagen „gewässerökologisch wünschenswerten“ 5 g/l ergäbe dies im gesamten Lechbereich gemäß Literatur eine 40-60 prozentige Mortalität bei Eier und Larven der Salmoniden bzw. subletale Auswirkungen bei den adulten Fischen. Somit wären auch signifikante Auswirkungen auf den Lech flussab der Rotlechmündung fest zu stellen gewesen und wir dies als weiterer Mangel des Verfahrens gerügt.

Die gewässerökologischen Ausführungen zum Begriff der „lokalen“ Population im Hinblick auf den Koppenbestand können ebenso nicht geteilt werden und widersprechen dieser aktueller Literatur: Im Wesentlichen wird seitens des gewässerökologischen Berichts davon ausgegangen, dass eine rund 50 km lange Flussstrecke des Lechs gemeinsam mit dem unteren Bereich des Rotlechs eine gemeinsame Koppenpopulation beherbergt. Damit wäre dem Autor der Studie folgend die Zerstörung des gesamten Koppenbestandes im Rotlech artenschutzrechtlich „unproblematisch“, da dieser Bestand nur rund 0,07 Prozent des Gesamtbestandes ausmacht. Zugleich wäre der Eingriff als unerheblich im Sinne der Bestimmungen des Artikel 6 Abs 3 FFH-Richtlinie bzw. der diesbezüglichen Umsetzung im TNSchG 2005 anzusehen.

Der Begriff der „lokalen Population“ kann der deutschen Länderarbeitsgruppe Naturschutz (LANA) 2010 folgend als „*Gruppe von Individuen einer Art*“ definiert werden, „*die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen.*“

Nachdem eine genetische Abgrenzung nicht immer bzw. nur sehr aufwändig möglich ist, sind laut LANA pragmatische Kriterien wie Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individueller Raumanpruch und Mobilität der Arten bei der Abgrenzung lokaler Populationen zu berücksichtigen.

KOTTELAT M. UND FREYHOF J. 2007¹ beschreiben die Koppe als eine Fischart, bei der einzelne lokale Populationen wenige Kilometer entfernt fast völlig isoliert an einem größeren Gewässer vorkommen (*"Most species are stenotopic inhabitants of cold streams and they tend to be very isolated in their particular habitat as ecological factors do not allow them to migrate across main rivers."*).

Es ist somit aufgrund der geringen Mobilität der Koppe und aufgrund ihrer relativ kurzen aktiven Lebenszeit (*"They do not generally live for more than three or four years, although fish of over 10 years old have been recorded."*, TOMLINSON ML & PERROW MR 2003) aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, den Begriff der lokalen Population im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt soweit auszudehnen, dass der Grad der Beeinträchtigung anscheinend die Irrelevanzschwelle unterschreitet.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht aufgrund des Standes der Wissenschaft davon aus, dass die Koppenpopulation im unteren Rotlechlereich nur über einen sehr geringen Austausch mit dem Koppenbestand des Lechs und dies nur im näheren Umfeld der Rotlechlendung im Sinne einer lokalen Population verfügt. Die vorhandene lokale Population wird somit signifikant und nachhaltig verringert werden und ist damit von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs 4 TNSchG 2005 auszugehen.

Überdies gehen die weiteren gewässerökologischen Ausführungen hinsichtlich des Themenkreises Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs 4 TNSchG 2005 aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ins Leere: Es mag aus artenschutzrechtlicher Sicht durchaus eine Rolle spielen, wieviel Prozent der gesamten Population einem bestimmten Vorhaben zum Opfer fallen sollen, hinsichtlich der Naturverträglichkeitsprüfung sollte das Prüfmuster entsprechend ergänzt werden: Zunächst ist festzuhalten, dass die Feststellung des Erhaltungszustandes einer Art Aufgabe des Staates und nicht eines von der Antragstellerin bezahlten Büros ist und dieser Erhaltungszustand mit C (=ungünstiger Erhaltungszustand) für die Koppe im Natura 2000 Gebiet „Tiroler Lech“ angegeben ist.

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Oktober 2014 (Festlegung von Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech, LGBl. 140/2014) wird die Erhaltung und Förderung der Koppe als Erhaltungsziel gemäß § 1 Abs 7 festgelegt.

¹ KOTTELAT M. UND FREYHOF J. 2007: Handbook of European freshwater fishes. Kottelat, Cornol, Switzerland and Freyhof, Berlin, Germany.

Dementsprechend hat eine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH-Richtlinie im Wesentlichen die Frage zu beantworten, ob das geplante Vorhaben den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen widerspricht. Dazu kann der wissenschaftlichen Literatur auszugsweise folgender Punkt entnommen werden: *“We suggest that the most immediate goal for bullhead conservation should be to increase the size and the range of the populations, and in doing so minimize or even reverse further genetic erosion.* (GUY KNAEPKENS, LIEVEN BERVOETS, ERIK VERHEYEN, MARCEL EENSA. 2004. Relationship between population size and genetic diversity in endangered populations of the European bullhead (*Cottus gobio*): implications for conservation. *Biological Conservation* 115, 403–410.)”

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde widerspricht das geplante Vorhaben eindeutig den verordneten Erhaltungszielen – anstatt die Lebensraumbedingungen für die im ungünstigen Erhaltungszustand verweilende Koppe wie in zahlreichen anderen EU-Ländern im Bereich Natura 2000 dokumentiert zu verbessern, soll eine lokale Population ohne jegliche Überlegungen zu Verminderung, Alternativen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natura 2000 – Gebietes Tiroler Lech zerstört werden. Eine solche Bewilligung würde aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde als einzigartig im europäischen Kontext der Bemühungen um den Erhalt der Fischart Koppe und ihrer Lebensräume anzusehen sein und im direkten Widerspruch zu den Zielen und Inhalten der Richtlinie stehen. Nachdem für Verschlechterungen einer Art, die den ungünstigen Erhaltungszustand C aufweist, generell gemäß Richtlinie sehr wenig Spielraum gegeben ist, vergrößert sich dieser auch nicht durch „Schönrechnerei“ des relativen Anteiles der Rotlechkoppenpopulation am Gesamtvorkommen der Koppe am Tiroler Lech.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist eindeutig von einer Verschlechterung eines Wasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie bzw. WRG 1959 auszugehen und ist dieser Umstand zumindest bei der verpflichtenden Alternativenprüfung bzw. Interessensabwägung zu berücksichtigen. Die limnologischen Untersuchungen haben für den Rotlech oberhalb der Mündung einen schlechten ökologischen Zustand ergeben. Im Bereich dieses für die Qualitätskomponente Fische sich bereits in der niedrigsten Klasse eingestuftem Wasserkörper ist eine zusätzliche Verschlechterung der Qualitätskomponente geplant, wobei die völlige Vernichtung nicht ausgeschlossen bzw. sogar bewusst in Kauf genommen wird. Damit liegt eindeutig eine Verschlechterung im Sinne der WRRL bzw. im Sinne des WRG 1959 vor, da entsprechend dem Urteil des EUGH vom 1.07.2015 (C-461/13, *Weser*) *„jede Verschlechterung einer Komponente, die bereits in die niedrigste Klasse eingeordnet ist, eine „Verschlechterung des Zustandes“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60/EG darstellt.“*

Gemäß naturkundlichem Gutachten ist durch die geplante Maßnahme mit keinem Konflikt für im Mündungsbereich brütende Gänsesäger zu rechnen, da etwaige Jungvögel erst später im Jahr (ab Ende Mai) schlüpfen sollten.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde teilt diese Ansicht nicht und ist sowohl laut Literatur als auch laut Datenbank „ornitho“ davon auszugehen, dass bereits im letzten Maidrittel Jungvögel des Gänsesägers in Tirol beobachtet werden können. Somit stehen die Chancen relativ gut, dass genau in der für den Bruterfolg sensiblen Phase des geschützten Gänsesägers das Futterangebot bzw. der Lebensraum Vorort verloren gehen wird und hinsichtlich Sohlkolmatierung und vorhandener Fischfauna erst mittel- bis langfristig wieder in ähnlicher Qualität wie derzeit zur Verfügung stehen wird.

Zusammenfassend stimmt es nachdenklich, wenn ein Vorhabensantrag wie der Vorliegende nicht bereits in einem früheren Stadium des Ermittlungsverfahrens auf seine echte Genehmigungsfähigkeit hin abgeklärt wurde bzw. wesentliche Projektänderungen/-ergänzungen erfolgten, um schlussendlich eine Genehmigungsfähigkeit erlangen zu können. Eine quantitative Einschränkung auf eine einmalige Spülung wird die zu befürchtende Eingriffsintensität in keiner Weise abmindern und die ökologischen Konsequenzen nicht signifikant reduzieren – ob der lokale Koppenbestand im Rotlech einmal oder mehrmals zerstört wird, ist ökologisch nicht von wesentlicher Relevanz. Relevant ist jedoch, dass damit der Genpool der Koppe im Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech weiter reduziert wird.

Für das geplante Vorhaben ist eine Genehmigungsfähigkeit nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nur unter folgenden Bedingungen vorstellbar:

- Einschränkung der erzeugten Trübe auf das absolute Minimum – dieses bedeutet einen generellen Verzicht auf mobilisierende Maßnahmen durch Bagger oder Spülpumpen; alternative Methoden zum einmaligen Entfernen der Ablagerungen (Abpumpen bzw. Abtransport im Trocken, etc.)
- möglichst vollständiges Abfischen der Fischfauna des unteren Rotlechabschnittes vor Beginn der Spülungen und Wiedereinsetzen nach längerer Klarspülphase zur bestmöglichen Wiederherstellung naturnaher Sedimentverhältnisse;
- langfristiges Monitoring speziell des Koppenbestandes und
- Verbesserung des schlechten ökologischen Zustandes des unteren Rotlechabschnittes durch entsprechende Restwasserverhältnisse und Dotierwasserabgabe als Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer